

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Besondere Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluß Fremdsprache im Beruf (FiB) III

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK Saarland) erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Juni 1999 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I, Seite 596, 606), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fremdsprache im Beruf (FiB) III.

Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK Saarland vom 06.06.1974.

§ 1 Zielsetzungen

In dieser Prüfung sollen die qualifizierten kaufmännisch, industriell-technisch oder naturwissenschaftlich tätigen Berufspraktiker bzw. die angehenden Führungskräfte nachweisen, daß sie typische anspruchsvolle Kommunikationsanlässe ihres Arbeitsplatzes fremdsprachlich angemessen bewältigen können. Die Prüfungsanforderungen gehen davon aus, daß der fremdsprachliche berufliche Schwerpunkt der Zielgruppe in der Bewältigung mündlicher Sprachkompetenz liegt. Der Nachweis schriftlich-sprachlicher Kompetenz wird daher auf eine Aufgabenstellung beschränkt. Nichtdeutsche Prüfungsbewerber können in allen Prüfungsleistungen in Deutsch als Fremdsprache geprüft werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung der Stufe III ist zuzulassen, wer nach einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz wenigstens zwei Jahre qualifizierte Berufspraxis nachweist. Die Berufspraxis muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die belegen, daß der Bewerber die Techniken des Präsentierens, der Moderation sowie der Verhandlungs- und Gesprächsführung am Telefon und in Einzel- oder Gruppengesprächen beherrscht. Ausbildung und Berufspraxis können in kaufmännischen, naturwissenschaftlichen oder industriell-technischen Berufsfeldern abgeleistet sein.
2. Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer zu Absatz 1, Satz 1 gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, z. B. durch Studium und Berufserfahrungen, nachweist. Die Fertigkeiten und Erfahrungen gemäß Absatz 1, Satz 2, müssen ausdrücklich nachgewiesen werden..
3. Die Zulassung zur Stufe III setzt nicht die erfolgreiche Ablegung der Prüfung der Stufen FiB I und FiB II voraus.

§ 3 Prüfungsfächer

1. Schriftliche Prüfung

Erarbeitung einer fremdsprachigen Textvorlage unter Verwendung deutschen textlichen und graphischen Materials – Richtzeit 90´ -

2. Mündliche Prüfung

- a) Fremdsprachige mündliche Präsentation anspruchsvoller, für den/die Prüfungsteilnehmer/- in berufstypischer Sachverhalte/Situationen unter Einsatz mitgebrachten Anschauungsmaterials (z. B. Charts) mit anschließender kurzer Diskussion. (ca. 20 Minuten)
- b) Fremdsprachige mündliche Präsentation anspruchsvoller berufstypischer Sachverhalte/Situationen auf Grund eines vom Prüfungsausschuß in der Prüfung gestellten Themas. (ca. 20 Minuten = ca. 10 Minuten Vorbereitung, ca. 10 Minuten Darbietung)
- c) Fremdsprachiges Gespräch über einen typischen Sachverhalt aus der Berufspraxis unter Einbeziehung situationsbedingter Redewendungen (z. B. Begrüßungs- und Verhandlungssprache), (ca. 20 Minuten = ca. 10 Minuten Vorbereitung, ca. 10 Minuten Darbietung).

Richtzeit für die Dauer der mündlichen Prüfung 70 Minuten.

In der schriftlichen Prüfung ist ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Prüfung kann auch in Deutsch als Fremdsprache abgelegt werden.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern wenigstens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 5 Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

Erfolgreich bestandene Fächer anderer erfolgreich abgelegter öffentlich-rechtlicher oder staatlich anerkannten Prüfungen des In- oder Auslandes können angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Prüfungen nicht älter als zwei Jahre sind.

§ 6 Zeugnis

Im Zeugnis sind die einzelnen Fächer mit Angabe der Punkte und Noten auszuweisen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann insgesamt zweimal wiederholt werden.
- 2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Juni 1999

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber
Präsident

Dr. Hanspeter Georgi
Hauptgeschäftsführer